

Richtlinien für die SCE-Mitgliedschaft

- 1) Für Nutzer eines Liegeplatzes ist ein beabsichtigter **Umstieg auf ein größeres und (oder) schwereres Boot** zuvor mit dem Vorstand (über den Hafenmeister) abzustimmen. Das ist vor allem wegen der Belastung der Steganlagen durch immer größere Boote (Gewicht und Windangriffsfläche) notwendig.
- 2) Der Abschluss einer **Bootshaftpflicht-Versicherung** für Liegeplatzbenützer ist für Jugend-, Voll- und Saisonmitglieder (auch aus Sicherheitsgründen für benachbarte Boote) verpflichtend.
- 3) **Vorsegel** von am Steg liegenden Booten sind zu bergen. Mit einer Rolleinrichtung eingeholte Vorsegel dürfen nur kurzzeitig angeschlagen bleiben, wenn sie im Fall von stürmischer Witterung rasch geborgen werden (z.B. über das Wochenende oder wenn der Eigner selbst rasch vor Ort ist und eingreifen kann).
- 4) **Perseninge** dürfen nicht über die Reling geführt werden. Auf eine möglichst kleine Wind-Angriffsfläche ist unbedingt zu achten.
- 5) Eigner von **Seitenstegen** sind für deren Instandhaltung und tadellosen Zustand zuständig, sowie anteilig für den Hauptsteg im angrenzenden Bereich. Dies dient der Sicherheit aller Stegbesucher.
- 6) Für Jollen von Jugend-Mitgliedern werden keine **Winterlagergebühren** und auch keine **Liegeplatzgebühren** eingehoben. Das fällt unter Jugendförderung.
- 7) Der Erwerb und die Rückgabe von **Wasserliegeplätzen** (in weiterer Folge mit „Stegplätze“ bezeichnet) wurde ursprünglich mit dem „Zusatz zu den Statuten des SCE nach Beschluss der JHV 1989“ wie folgt geregelt und ist mit der Statutenanpassung 2004 in diese Richtlinien übernommen worden:
 - a) Stegplätze in der Hafenanlage des SCE können grundsätzlich nur von Aktiven Mitgliedern benutzt werden.
 - b) Über die Zuteilung von Stegplätzen entscheidet über Antrag der Vorstand des SCE. Ein Rechtsanspruch besteht grundsätzlich nicht.
 - c) Stegplätze dienen ausschließlich Segelbooten der Vereinsmitglieder.
 - d) Der Baukostenzuschuss für den Stegplatz wird vom Vorstand festgelegt.
 - e) Der Stegplatzbesitzer verpflichtet sich den Seitensteg in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und widmungsgemäß zu verwenden. Bei Schäden sind Reparaturen (unter Kontrolle des SCE) durchzuführen oder beim SCE gegen Kostenersatz in Auftrag zu geben.
 - f) Sollte der Stegplatzbesitzer den Steg nicht mehr widmungsgemäß verwenden wollen oder können, ebenso beim Ausscheiden aus dem SCE, ist der Stegplatz in ordnungsgemäßem Zustand an den SCE zurückzugeben. Baukostenzuschuss-Rückerstattung ist gemäß der u. a. Tabelle geregelt.
 - g) Eine Weitergabe des Stegplatzes ohne Baukostenzuschuss ist an Verwandte ersten Grades möglich und wird vom SCE vorrangig behandelt. Voraussetzung ist die weitere widmungsgemäße Verwendung des Stegplatzes. Sollte der Stegplatzneubesitzer aus der Verwandtschaft ersten Grades diesen vorübergehend nicht verwenden, ist der Stegplatz in diesem Zeitraum dem SCE zur Verfügung zu

stellen. Der SCE übernimmt während dieses Zeitraumes die Wartung des Stegplatzes und allfällige Reparaturen.

- h) Bei künftig notwendigen Neuerstellungen von Seitenstegen ist grundsätzlich nach Bauplänen des SCE vorzugehen.
- i) Für alle Stegplatzbesitzer: Für künftige unumgängliche Bauten und Sanierungsarbeiten an den Hauptstegen behält sich der SCE das Recht vor, eine Bauumlage einzuheben.
- j) Wenn jemand seinen Liegeplatz nicht benützt und das bis 31.12. des Vorjahres dem Hafenmeister bekannt gibt, wird keine Liegeplatzgebühr für die neue Saison verrechnet. Der Hafenmeister des SCE übernimmt dann in Abstimmung mit dem Vorstand die Aufgabe der Vermietung an ein Saisonmitglied. Der SCE trägt das Kostenrisiko, wenn der Platz nicht vermietet werden kann.
- k) Eine direkte Weitergabe durch den Eigner eines Liegeplatzes ist nur in Abstimmung mit dem Hafenmeister zulässig.

Unter Beachtung der vorhergegangenen Punkte a) bis i) können Stegplätze beim SCE erworben werden. Der Baukostenzuschuss wird jährlich vom Vorstand festgelegt.

Bei Beendigung der Nutzung des Stegplatzes erhält der Besitzer:

Nach 1 Jahr70%
Nach 2 Jahren50%
Nach 3 Jahren30%
Nach 4 Jahren10%
Nach 5 Jahren 0%

- 8) Für ein nicht im SCE eingestelltes Boot eines Aktiven Mitgliedes wird eine **Kran-Jahrespauschale** angeboten, unabhängig vom Bootsgewicht. Für Aktive Mitglieder, die dem SCE gleichzeitig einen Wasserliegeplatz zur Verfügung stellen, ist diese Kranpauschale mit der Überlassung bereits abgegolten. Bei gewerblicher Nutzung durch ein Aktives Mitglied (Segelschule, Wasserschischule, Bootsverleih, etc.) wird jedoch eine Krangebühr (siehe: SCE-Tariffliste) vorgeschrieben.
- 9) **Arbeitsstunden** im Ausmaß von 12 Stunden pro Jahr werden von jenen Jugendmitgliedern und Aktiven Mitgliedern erwartet, die einen Wasser- oder Landliegeplatz für ein eigenes Boot benützen. Sollte ein Mitglied pro Jahr beträchtlich mehr als 12 Arbeitsstunden geleistet haben und im darauf folgenden Jahr zeitlich, aus gesundheitlichen oder ähnlichen Gründen keine Möglichkeit zur Ableistung der erforderlichen 12 Arbeitsstunden haben, wird von Fall zu Fall vom Vorstand eine Durchrechnung (Anrechnung der Mehrleistung des Vorjahres) vorgenommen. Geleistete Arbeitsstunden sind eigenverantwortlich im Arbeitsbuch, welches im Buffet aufliegt, mit Beschreibung der Tätigkeit, Name und Datum einzutragen. Für jede nicht geleistete Stunde wird von den betreffenden Mitgliedern ersatzweise ein Betrag von 15,- EUR/h (Stand 2004) bei der Beitragsvorschreibung des folgenden Jahres vorgeschrieben. Keine Arbeitspauschalen werden verrechnet für Ehrenmitglieder und Mitglieder über 70 Jahre.
- 10) Zu Jahresbeginn hat der SCE höhere Ausgaben für Pachtgebühren und Versicherungsprämien zu leisten. Eine rechtzeitige Überweisung der **Mitgliedsbeiträge**, wie laut Statuten bis zum 28. Februar des Jahres erforderlich, ist für eine Vermeidung von teurer Zwischenfinanzierung unabdingbar. Um eine bessere Zahlungsmoral zu erreichen, werden bei verspäteter Beitragszahlung 10 % der ausständigen Summe bei der nächsten Vorschreibung nachverrechnet (siehe Beschluss der JHV 23.11.2002).

- 11) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht oder nur teilweise geleistet haben, bekommen bei der nächstjährigen Vorschreibung in der Position „offene Beiträge“ eine **Nachforderung**. Wenn auch dann nicht bezahlt wird, kann das Mitglied nach Rücksprache des Kassiers mit dem Vorstand von der Mitgliedsliste gestrichen werden.
- 12) Für die vom SCE beim ÖSV gemeldeten Aktiven- und Ehrenmitglieder verrechnet der SCE den ÖSV-Jahresbeitrag 1:1 weiter. Darin sind eine **ÖSV-Registrierung** und der Bezug der **Yacht-Revue** enthalten. Beitragende Mitglieder können auf formlose Meldung über den SCE-Kassier eine ÖSV-Registrierung erhalten, allerdings nur ohne Yacht-Revue-Abo. Diese Registrierung ist im Beitragssatz enthalten.
- 13) Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder, die für den SCE bei Regatten teilnehmen, können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand das **Startgeld** für SP, ÖSTM und höherwertige Regatten ersetzt erhalten, eine Entscheidung ist dem Vorstand vorbehalten. Eine solche Refundierung ist mit der Höhe der jährlichen Beitragsleistungen (Mitgliedsbeitrag + Arbeitsstunden) gedeckelt. Jugendmitglieder können alle Startgelder refundiert erhalten, unbegrenzt und unabhängig von deren Beitragsleistungen. Fahrtkosten und andere Aufwendungen für Regatta-Teilnahmen werden nicht erstattet.
- 14) Für **Sportförderungen** durch Gemeinde, ÖSV, ASVÖ etc. ist der sportliche Leiter bzw. der Teilnehmer selbst verantwortlich. (siehe auch VS vom 14.01.2003). Ein Antrag für Fördermittel muss vom Vorstand (sportl. Leiter und Obmann) abgezeichnet werden, nur dann kann eine Rückerstattung der Startgelder durch den SCE erfolgen.
- 15) **Jugendmitglieder**, die bis 1995 dem SCE beigetreten sind, können mit der **Einschreibengebühr** von EUR 145,- in eine Vollmitgliedschaft überwechseln.
- 16) Die **Jugendboote** dürfen nur unter Aufsicht der Jugendbetreuer oder Eltern verwendet werden. Der SCE übernimmt keine Haftung, insbesondere für den Fall, dass an einem Boot oder der Mannschaft selbst ein materieller oder persönlicher Schaden entstehen sollte.
- 17) Der SCE übernimmt **keine Haftung** für Schäden, die aus einer Verwendung der Einrichtungen (Kran, Steganlagen, Gebäude, Gelände usw.) resultieren. Insbesondere für den Fall, dass an einem Boot, den Einrichtungen oder Personen selbst ein materieller oder persönlicher Schaden entstehen sollte.
- 18) Die Einteilung der Wasserliegeplätze und Abstellplätze (Landlieger, Winterlager, Trailer beim Almhaus) durch den dafür verantwortlichen **Hafenmeister** ist bindend. Eine Änderung betreffend Stegplätze, die an aktive Mitglieder vergeben wurden, ist nur im Einvernehmen mit dem Vorstand möglich.
- 19) Während der **Winterlagerung** sind das Laden von Batterien und das Betreiben von Heiz- bzw. Entfeuchtungsgeräten NICHT gestattet.
- 20) **Mehrrumpfboote** sind für die Winterlagerung zu zerlegen (ein Katamaran braucht den Platz von 2 Booten).
- 21) Park- und Wegeflächen sind bei der **Winterlagerung** freizuhalten.

- 22) Zur **Sommerlagerung** im Clubgelände oder im Almhaus abgestellte Trailer müssen in einem verkehrsfähigen Zustand sein. Sollte jemand Räder abmontieren oder Anhängerkupplungen absperren wollen, so muss er erreichbar sein und eventuell erforderliche Überstellungen (siehe z.B. nach Sturmschaden im Juli 2003, Nutzung dahinter abgestellter Trailer, bessere Platzausnutzung, ...) selbst durchführen.
- 23) **Privatveranstaltungen** im Clubgebäude sind in Absprache mit den Buffetbetreibern nach Rücksprache mit einem Vorstandsmitglied möglich.